

2539 008

IV ZB 27/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Hilel B [REDACTED].

[REDACTED], Av. S [REDACTED] B [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 11. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 9. November 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger fordert Entschädigung für die gesundheitlichen Schäden, die er auf sein illegales Leben in Frankreich zurückführt. Zu diesem Dasein sei er als Jude gezwungen gewesen, da ihn die gegen die Juden gerichteten Razzien der deutschen Besatzungsmachthaber in Lyon in wachsende Gefahr gebracht hätten. Während dieses Lebens im Untergrunde habe er unter Hunger und Kälte gelitten.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde hat ein Heilverfahren für ein "leichtes psychasthenisches Syndrom und Leistenbruch links im Sinne einer wesentlichen Mitverursachung" zuerkannt, Kapitalentschädigung und Rente aber abgelehnt, weil das anerkannte Verfolgungsleiden nicht zu einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 25 v.H. geführt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat offen gelassen, ob der in Rußland geborene und später nach Frankreich ausgewanderte Kläger die besonderen Voraussetzungen des § 160 BEG erfüllt. Es hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, weil es, abgesehen von den psychischen Beschwerden, nur den beim Kläger festgestellten linksseitigen Leistenbruch als durch die Verfolgung verursacht angesehen hat. Die weiteren beim Kläger jetzt bestehenden Leiden, nämlich Magenbeschwerden, Schädigungen im Bereich der Coronargefäße, Atmungsbeschwerden (Bronchitis) und nervöse Beschwerden hat es dagegen nicht als verfolgungsbedingt angesehen. Für diese Beurteilung der Ursachenfrage hat sich das Berufungsgericht weitgehend auf das Gutachten gestützt, das der Vertrauensarzt Dr. A. [REDACTED] im Auftrage der Entschädigungsbehörde erstattet hat und das durch Zusatzgutachten des Herzspezialisten Dr. V. [REDACTED] und des Psychiaters Dr. K. [REDACTED] ergänzt worden ist.

Bei den Magenbeschwerden hat der ärztliche Gutachter Dr. A. [REDACTED] einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Verfolgungsgeschehen vor allem deshalb verneint,



weil der Kläger nach seinen Angaben gegenüber diesem Arzt erst seit 1960 unter Magenbeschwerden wie Magenbrennen, Appetitverminderung usw. gelitten habe. Die beim Kläger bestehenden Schädigungen der Coronargefäße hat das Berufungsgericht nicht als verfolgungsbedingt, sondern als Folge einer altersbedingten Involution angesehen, weil nach den entsprechenden Untersuchungen keine Veränderungen des Herzens festgestellt worden waren und die angioßen Erscheinungen, unter denen der Kläger jetzt leidet, erstmals 1953 aufgetreten waren, wie er gegenüber den untersuchenden Ärzten Dr. Albertat und Vernant angegeben habe. Die Atmungsbeschwerden des Klägers beruhen nach der Ansicht des Berufungsgerichts, das sich auch in diesem Punkte auf die Befunde und das Gutachten des Vertrauensarztes stützt, nicht auf einer chronischen Bronchitis, sondern auf einer altersgemäßen Lungensklerose. Hinsichtlich der neuro-vegetativen Störungen, die nach Ansicht des Psychiaters Dr. Kramarz zur Hälfte durch Verfolgungsmaßnahmen verursacht worden sind und für die dieser Arzt eine KdE von 4-5 % angenommen hat, ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß die Verfolgungserlebnisse des Klägers seit 1947 nicht mehr als Ursache fortwirken. Dazu wird in den Gründen des angefochtenen Urteils gesagt, daß derartige Störungen in einem Zeitraum von 2-3 Jahren nach dem Wegfall der Störungsquelle abzuklingen pflegen, so daß die jetzt bestehenden Erscheinungen auf verfolgungsunabhängigen Ursachen beruhen.

Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Es hat diese Ent-

scheidung damit begründet, daß das Urteil im Ergebnisse auf der Würdigung medizinischer Tatsachen beruhe.

Der Kläger hat diese Nebenentscheidung mit der nach § 220 Abs. 1 BEG zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten. Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils ergibt nicht, daß einer der in § 219 Abs. 2 BEG aufgeführten Gründe für die Zulassung der Revision hier vorliegt.

Das Berufungsgericht hat sich mit den vom Kläger im Laufe des Verfahrens vorgelegten ärztlichen Gegenäußerungen auseinandergesetzt. Daß es bei der Beurteilung der Ursachenfrage nicht diesen, sondern den Ansichten des Vertrauensarztes Dr. A. [REDACTED] und der von ihm zugezogenen Ärzte gefolgt ist, ist eine Frage der Beweiswürdigung. Sie ist nach §§ 549, 550 ZPO der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Daraus folgt, daß auch dann, wenn gegen die Beweiswürdigung der Tatsachengerichte Bedenken bestehen, deshalb in der Regel die Revision nicht zugelassen werden kann. Diese Grundsätze gelten nach § 209 Abs. 1 BEG auch für das gerichtliche Entschädigungsverfahren.

Die sofortige Beschwerde verkennt die Stellung der Vertrauensärzte. Die auf Ersuchen der Entschädigungsbehörde erstatteten Gutachten der Vertrauensärzte stehen dem auf Anforderung des Gerichts erstatteten Gutachten gleich. Das hat der Bundesgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen, auf die RzW 1961, 132 Nr. 29, RzW 1965, 464 Nr. 17 abgedruckten Entscheidungen kann verwiesen werden.

Daß das Berufungsgericht den Ansichten der genannten Ärzte auch deshalb den Vorzug gegeben hat, weil es die von Dr. A. [REDACTED] niedergelegten Angaben des Klägers über den Beginn der ersten Behandlungen bei den Magenbeschwerden (1960) und den anginaösen Beschwerden (1953) als richtig ansah, obwohl der Kläger sie im Laufe des Verfahrens als unrichtig bezeichnet hat, kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Aus den Gründen des landgerichtlichen Urteils (Gerichtsakten Bl. 49) geht hervor, daß dieser Punkt schon für die Entscheidung des Landgerichts über die Ursachenfrage von erheblicher Bedeutung war. Der von einem Rechtsanwalt vertretene Kläger mußte zur weiteren Klärung dieses Punktes in der Berufungsinstanz in der Berufungsbegründung entsprechende Beweisanträge stellen. Dadurch hätte er erreichen können, daß Dr. Albertat durch das zuständige Gericht in Paris als Zeuge vernommen wurde. Dieses Verfahren hätte dem Kläger Gelegenheit gegeben, den Zeugen vor Gericht entsprechende Vorhaltungen zu machen.

Wurden keine entsprechenden Beweisanträge gestellt und unterblieb auch eine Aufklärung von Amts wegen, so liegt darin kein Grund, die Revision zuzulassen.

Die Revision ist in Entschädigungssachen nicht dazu bestimmt, die Folgen verfahrensrechtlicher Verhältnisse in den Vorinstanzen zu beseitigen, wenn es sich dabei um Vorgänge handelt, die nur den Ausgang des in Frage stehenden Rechtsstreits als Einzelfall

betreffen. Grundsätzliche Bedeutung kommt solchen verfahrensrechtlichen Vorgängen nicht zu. Da auch keiner der übrigen in § 219 Abs. 2 BEG genannten Zulassungsgründe vorliegt, muß die Revision mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG und § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Maas